OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602518/4/Sch/PP

Datum:
Linz, 18. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des M S, x, x, vertreten durch L D, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16. April 2018, GZ: VStV/918300235715/2018, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die Geldstrafe auf 180 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 3 Tage herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren wird mit 18 Euro bestimmt.
Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat mit Straferkenntnis vom 16. April 2018, GZ: VStV/918300235715/2018, über M S wegen einer Übertretung des Führerscheingesetzes eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:
„1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 05.01.2018, GZ.: FE14/2018 wurde Ihnen die Lenkberechtigung entzogen.

Gleichzeitig wurde verfügt, dass Sie den Führerschein unverzüglich bei der genannten Behörde oder bei der nächsten Sicherheitsdienststelle abzuliefern haben.

Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Vorstellung/Beschwerde wurde ausgeschlossen.

Sie haben es unterlassen, nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des angeführten Bescheides, den über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellten Führerschein unverzüglich bei der Behörde abzuliefern. Sie haben den Führerschein in der Zeit von 02.02.2018 bis 13.02.2018 nicht abgeliefert.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 37 Abs. 1 FSG i.V.m.§ 29 Abs. 3 FSG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
€ 220,00	4 Tage(n) 5 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 37 Abs. 1 FSG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 22,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens 10 Euro für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
€ als Ersatz der Barauslagen für
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 242,00“

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden.

Dieses hat gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 und Z 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.
Eine solche wurde von keiner Verfahrenspartei beantragt.

3. Unbestritten ist, dass die belangte Behörde mit Bescheid vom 5. Jänner 2018, GZ: FE-14/2018, dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B entzogen hatte.
Im Bescheid wurde auch angeordnet, dass der Führerschein unverzüglich bei der Behörde abzuliefern sei.
Einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wurde wegen Gefahr in Verzug der aufschiebenden Wirkung aberkannt.
Vom Beschwerdeführer wird eingewendet, dass er diesen Bescheid nie zu Gesicht bekommen habe. Er sei daher auch nicht davon in Kenntnis gewesen, dass er den Führerschein bei der Behörde abzuliefern hätte.
Nach der Aktenlage hat sich der Zustellvorgang dergestalt zugetragen, dass vom Zustellorgan der Post am 16. Jänner 2018 ein vergeblicher Zustellvorgang unternommen wurde. Der Zusteller hat laut Rückschein eine Verständigung über die Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung eingelegt.
Vermerkt ist als Beginn der Abholfrist der 16. Jänner 2018, dies bei der Postfiliale 4040 Linz.
Das Dokument ist allerdings nicht behoben worden, sondern wurde laut Postvermerk am 16. Februar 2018 wiederum an die belangte Behörde retourniert. Vermerkt ist auf dem entsprechenden Formular der Eintrag „nicht behoben“.
Vom Beschwerdeführer wird behauptet, dass sein Bruder, I S, wohnhaft x, x, den Verständigungszettel über die Hinterlegung aus dem Postkasten entnommen habe, da er der Meinung gewesen sei, dass es sich um einen Brief für ihn handle. Erst ein paar Tage später, als er zur Post gehen wollte, habe er bemerkt, dass der Verständigungszettel nicht für ihn, sondern für seinen Bruder M gewesen sei. Dies habe sich „Anfang des Jahres“ zugetragen.
Dieses Vorbringen vermag der Beschwerde allerdings nicht zum Erfolg zu verhelfen.
Hier schließt sich das Landesverwaltungsgericht den Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des Straferkenntnisses an.
Es kann jedenfalls nicht von einem Zustellmangel ausgegangen werden. Der Zusteller hatte einerseits Grund zur Annahme, dass sich der Beschwerdeführer regelmäßig an der Abgabestelle aufhalten würde, Gegenteiliges wurde zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens behauptet. Zum anderen erfolgte die Verständigung über die Hinterlegung ordnungsgemäß durch den entsprechenden Verständigungszettel, der vom Zusteller in die dafür vorgesehene Einrichtung eingelegt wurde. Welches Schicksal nun diese Verständigung in weiterer Folge nimmt, ist für die Ordnungsgemäßheit der Zustellung mit dem erfolgten Hinweis auf die Hinterlegung des Dokuments bei der zuständigen Poststelle ohne Belang. Gemäß § 17 Abs. 3

Zustellgesetz wurde somit die Zustellung durch Hinterlegung und Bereithaltung zur Abholung am 16. Jänner 2018 bewirkt. Die allfällige Entfernung oder Beschädigung der Verständigung ist gemäß § 17 Abs. 4 Zustellgesetz irrelevant.
Somit kann auch dem Einwand keine Rechtsrelevanz zukommen, dass der Bruder des Beschwerdeführers angeblich oder tatsächlich diese Verständigung entnommen und den Adressaten hierüber nicht informiert hat. Wie Ersterer zu der Annahme gelangen konnte, das Schriftstück sei für ihn bestimmt, ist für das Verwaltungsgericht abgesehen davon kaum nachvollziehbar, werden doch üblicherweise auf solchen Hinterlegungsanzeigen sowohl der Vor- und auch der Nachname des Adressaten angegeben. Auch ist es sehr unüblich, dass man Post von einer Behörde an seinem Nebenwohnsitz erwartet, vielmehr laufen solche Zustellungen doch über den Hauptwohnsitz, also im vorliegenden Fall über jenen in x und nicht in x.
Mit der ordnungsgemäßen Zustellung des Entziehungsbescheides traten sohin dessen Rechtsfolgen in Kraft und wäre der Beschwerdeführer verpflichtet gewesen, im Sinne der Bescheidauflage seinen Führerschein unverzüglich abzuliefern. Dieser Anordnung ist er unbestrittener Weise nicht nachgekommen. Dass er vom Entziehungsbescheid nichts wusste, vermag ihn nicht zu entschuldigen.
Im Hinblick auf die vom Beschwerdeführer angesprochene mangelnde Manuduktion seitens der Behörde wird vermerkt, dass diese nicht so weit geht, einer Verfahrenspartei die konkrete weitere Vorgangsweise, wie etwa Anträge, zu empfehlen. Der vom Beschwerdeführer angesprochene Wiedereinsetzungsantrag wurde offenkundig nicht gestellt und wäre im Übrigen in einem gesonderten Verfahren zu behandeln gewesen.

4. Zur Strafbemessung:
Seitens der belangten Behörde wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von 220 Euro verhängt. Der Strafrahmen für Übertretungen des Führerscheingesetzes beträgt gemäß § 37 Abs. 1 FSG von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen.
Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 220 Euro wäre an sich angemessen, zumal die Ablieferung des Führerscheines nach Entzug der Lenkberechtigung eine wichtige kraftfahrrechtliche Verpflichtung für den Betreffenden darstellt.
Andererseits muss dem Beschwerdeführer aber zugutegehalten werden, dass ihm der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugutekommt. Demgegenüber lagen Erschwerungsgründe nicht vor. Im Unterschied zur Strafbemessung bei einer Strafverfügung – hier hat die Behörde ebenfalls 220 Euro verhängt – ist im Verfahren vor Erlassung eines Straferkenntnisses gemäß § 19 Abs. 2 VStG auch auf solche Umstände einzugehen.

In Anbetracht dieser Erwägungen ist das Verwaltungsgericht zu dem Schluss gekommen, dass auch mit der herabgesetzten Geldstrafe noch das Auslangen

gefunden werden kann, um das vom Beschwerdeführer gesetzte Delikt ausreichend sowohl in general- als auch spezialpräventiver Hinsicht zu ahnden.
Nach den von der belangten Behörde angenommenen persönlichen Verhältnissen, denen nicht entgegengetreten wurde, kann angenommen werden, dass der Beschwerdeführer zur Bezahlung der nunmehr festgesetzten Geldstrafe ohne unzumutbare Einschränkung seiner Lebensführung in der Lage sein wird.

Zu II.:
Die Entscheidung über die Kostenbeiträge zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren und zum Beschwerdeverfahren ist in § 64 Abs. 2 VStG und § 52 Abs. 8 VwGVG begründet.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön